



Stadt Bergheim: BP 131.1 Umwandlung einer Verkehrsfläche zur Wohnbaufläche

Begehungsprotokoll und artenschutzrechtliche Bewertung

1. Anlass

Die Stadt Bergheim plant, eine Verkehrsfläche im Bereich des B-Plans 131.1 (Stadtteil Glessen) in eine Wohnfläche umzuwandeln. Diese Fläche ist zurzeit nicht befestigt. Es handelt sich um einen ruderalisierten Saum mit teilweise Gehölzaufwuchs.

Um zu klären, ob auf der zur Umwandlung vorgesehenen Fläche mit Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gerechnet werden muss, ist von der Stadt Bergheim eine Begehung vor Ort mit einer artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung beauftragt worden. Die Ergebnisse der Begehung und der artenschutzrechtlichen Konfliktanalyse werden hiermit vorgelegt.

2. Rechtsgrundlagen

Die artenschutzrechtlichen Regelungen des BNatSchG für geschützte Arten finden sich in § 44 mit den dort dargestellten Verboten. Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

Im Zusammenhang mit einem Eingriff artenschutzrechtlich relevant sind entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und wildlebende Vogelarten. Im

vorliegenden Fall sind vor allem Vorkommen von Fledermäusen als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie wildlebende Vogelarten der Gebäude und der Gärten mit dort vorhandenen Bäumen und Sträuchern zu prüfen. Weitere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können auf dem untersuchten Gelände aufgrund des fehlenden Lebensraumangebots ausgeschlossen werden.

Im Zusammenhang mit der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben ist zudem die „*Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010*“ zu beachten, die unmittelbar auf artenschutzrechtliche Vorgaben des BNatschG Bezug nimmt.

3. Methodik

Um eine Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten auf der zur Umwandlung vorgesehenen Fläche abschätzen zu können, wurden diese und die angrenzenden Flächen am 15. September 2014 begangen und hinsichtlich folgender Aspekte untersucht:

1. Untersuchung der vorhandenen Strukturen auf Hinweise einer aktuellen oder zurückliegenden Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Arten.
2. Bewertung der vorhandenen Strukturen hinsichtlich ihrer potenziellen Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Arten.

In dem Fall, dass sich Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevante Arten im Vorhabengebiet ergeben, sind ggf. Maßnahmen zu konzipieren, um ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

4. Beschreibung des Vorhabensbereichs

Der dieser artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung zugrundeliegende Vorhabensbereich liegt in Bergheim-Glessen zwischen den Straßen „Am Senkchen“ und „Im Kamp“ und umfasst einen Teil des Flurstücks Nr. 293 (siehe nachfolgende Abbildung).



Abbildung 1: Abgrenzung des Vorhabenbereichs (umrandete Fläche).

Bei dem Vorhabenbereich handelt es sich um eine ruderalisierte Saumfläche mit vereinzelttem Aufwuchs von Gehölzen. Die Fläche war zum Begehungstermin Mitte September bereits einer Pflege durch Mulchen / Mahd unterzogen worden, so dass eine weitere Beschreibung der Fläche nicht möglich ist.

5. Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens

Die vorgesehene Bebauung des Grundstücks könnte folgende Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten haben:

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Bau- und anlagebedingt kommt es zu kleinflächigen Flächeninanspruchnahmen. Hierdurch kann es zu Verlusten von Lebensräumen artenschutzrechtlich relevanter Arten kommen. Dies betrifft allerdings nur eine sehr kleine Fläche, die aufgrund ihrer Lage am Rande einer Bebauung nur über eine eingeschränkte Lebensraumfunktion für artenschutzrechtlich relevante Arten verfügt.

- **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts oder von Oberflächengewässern verbunden. Die geringfügige zusätzliche Versiegelung von Flächen im Vergleich zur Ausgangssituation hat keinen nennenswerten Einfluss auf das Abflussverhalten des Oberflächenwassers. Baubedingte Stoffeinträge bleiben ebenfalls ohne Wirkung auf artenschutzrechtlich relevante Arten.

Baubedingte Störwirkungen wirken nur kurzzeitig und sind aufgrund der Lage des Vorhabens inmitten bestehender Wohnbebauung und der damit einhergehenden Vorbelastung nicht relevant. Das Vorhabengebiet liegt bereits in einer besiedelten Umgebung, so dass

nicht mit Vorkommen stöempfindlicher Arten oder solcher mit hohen Fluchtdistanzen zu rechnen ist. Diese Wirkungspfade werden daher nicht weiter betrachtet.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt.

Dem Vorhabenbereich ist aufgrund seiner Lage, seiner Biotopausstattung und seiner geringen Größe keine Verbund- oder Vernetzungsfunktion für artenschutzrechtlich relevante Amphibien- oder Reptilienarten zuzuordnen. Auch andere wenig ausbreitungsfreudige und daher auf Ausbreitungskorridore angewiesene artenschutzrechtlich relevante Arten wie z.B. die Haselmaus finden im Vorhabengebiet weder geeignete (Teil-)Lebensräume noch Ausbreitungskorridore. Der Wirkungspfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann bau- und betriebsbedingt eintreten. Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren denkbar, die sich zum Zeitpunkt der Flächeninanspruchnahme in den betroffenen Ruderalflächen oder Sträuchern aufhalten.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe Kapitel 6). Im Vordergrund bei dem hier zu prüfenden Vorhaben stehen die Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehende Verlust von Lebensräumen sowie die unmittelbare Gefährdung von Individuen.

6. Ergebnisse der Begehung und Bewertung der möglichen artenschutzrechtlichen Konflikte

Die nachfolgende Aufstellung betrifft Arten, die im Betrachtungsgebiet (Plangebiet) und der unmittelbaren Umgebung (potenziell) vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten). Grundlage der nachfolgenden Auswertung ist die Kontrolle

aktueller Vorkommen oder die Suche nach Hinweisen zurückliegender Vorkommen der geschützten Arten.

6.1 Konkrete Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die Auswertung des Biotopkatasters (LANUV 2014c) und der LINFOS (LANUV 2014d) des Landes NRW erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Bereich des Vorhabengebiets und seiner direkten Umgebung.

6.2 Abschätzung potenziell vorkommender artenschutzrechtlich relevanter Arten und der artenschutzrechtlichen Konfliktlage

Da für das Vorhabengebiet keine direkten Hinweise auf Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten vorliegen, soll ergänzend mit Hilfe einer Potenzialabschätzung eingegrenzt werden, welche Arten dort einen geeigneten Lebensraum vorfinden und daher zumindest gelegentlich vorkommen könnten.

6.2.1 Potenzielle Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten

Fledermäuse

Im Vorhabenbereich sind keine Strukturen vorhanden, die potenziell auftretenden Fledermausarten als Quartiermöglichkeiten zur Verfügung stehen könnten. Es ist allerhöchstens denkbar, dass der Saum bei höherem Bewuchs zumindest vereinzelt zur Nahrungssuche, vor allem von siedlungstypischen Arten wie der Zwergfledermaus, genutzt wird.

Zusammenfassend lassen sich keine artenschutzrechtlich relevanten Konflikte für Fledermäuse im Zusammenhang mit der zu erwartenden Umnutzung des Vorhabengebiets erwarten, und zwar aus folgenden Gründen:

- Es kommt nicht zu einer Inanspruchnahme von denkbaren Quartieren und damit auch nicht zu einer unmittelbaren Gefährdung von Individuen. Ein Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG ist folglich auszuschließen.
- Es ist auch nicht mit einer erheblichen Störung von Fledermäusen zu rechnen, da der Vorhabenbereich bereits im Siedlungsraum liegt und nicht mit relevanten Veränderungen der derzeit bereits bestehenden Auswirkungen auf die Verbreitung von Fledermäusen gerechnet werden muss.

Haselmaus

Im Vorhabengebiet ist nicht mit einem Vorkommen der Haselmaus zu rechnen.

6.2.2 Potenzielle Vorkommen von wildlebenden Vogelarten

Wie bereits dargestellt, wird die Zusammenstellung der potenziell betroffenen Vogelarten anhand einer Potenzialabschätzung vorgenommen, bei der das Lebensraumangebot im

Vorhabenbereich mit den Ansprüchen und der Verbreitung der hierfür charakteristischen Arten abgeglichen wird. Das im Vorhabenbereich zu erwartende Artenspektrum entspricht der vorhandenen Biotopausstattung. Da der Vorhabenbereich einen ruderalisierten Saum mit (ehemaligen) Aufwuchs einzelner Sträucher darstellt, der in Randlage zu bestehender Bebauung liegt, ist nicht mit Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten entsprechend der Definition von KIEL (2005) zu rechnen. Vereinzelt Brut von siedlungstypischen, verbreiteten Vogelarten werden dagegen nicht vollkommen ausgeschlossen. Ein aktuelles Brutvorkommen dieser Arten kann allerdings ausgeschlossen werden, da die Fläche zum Zeitpunkt der Begehung bereits geräumt war. Damit sind aktuelle artenschutzrechtliche Konflikte auch für die Gruppe der wildlebenden Vogelarten auszuschließen:

- Es kommt aktuell nicht zu einer Inanspruchnahme von denkbaren Brutplätzen wildlebender Vogelarten. Bis zum Beginn der Brutsaison 2015 (ab März) und einer erneuten Entwicklung der Vegetation sind Brut im Vorhabenbereich auszuschließen. Damit können sowohl direkte Gefährdungen von Eiern und nicht flüggen Jungtieren als auch Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG treten nicht ein.
- Es ist auch nicht mit einer erheblichen Störung von Vögeln zu rechnen, da der Vorhabenbereich bereits im Siedlungsraum liegt und nicht mit relevanten Veränderungen der derzeit bereits bestehenden Auswirkungen gerechnet werden muss.

6.2.3 Potenzielle Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten

Es ist nicht mit Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten im Vorhabenbereich zu rechnen.

7. Fazit

Die Umnutzung einer ruderalisierten Saumfläche im Bereich von Bergheim-Glessen führt nicht zur Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.

Für die Richtigkeit.

Köln, den 04.12.2014



Dr. Claus Albrecht

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)**

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Umwandlung einer Verkehrsfläche in eine Baufläche in Bergheim-Glessen		
Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Bergheim		
Gegenstand der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die geplante Umwandlung einer Verkehrsfläche, die derzeit einen ruderalisierten Saum mit ehemaligem Aufwuchs von Sträuchern darstellt, in eine Wohnfläche.		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?		
<input type="checkbox"/>	ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:		
Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?		
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.		
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?		
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?		
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?		
<input type="checkbox"/>	ja	<input type="checkbox"/> nein